Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Glossen zu der Gemeindeordnung und zu der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7.

Von **J. W.**, k. k. Bezirkshauptmann in Böhmen.

I.

Zu § 1, Absatz 1 b der Gemeindewahlordnung.

Nach § 1, Absatz 1 b der G. W. O. sind wahlberechtigt: „Die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen".

Nach diesem Gesetztexte in deutscher Sprache sind auch die katholischen Capläne wahlberechtigt, weil sie durch die Vocation des Bischofs in der Ortsseelsorge bleibend angestellt sind, und thatsächlich werden sie auch überall zu der Gemeindewahl zugelassen.

Allein wird dieser deutsche Text mit dem böhmischen Texte, wird dieser § 1, Absatz 1 b mit dem deutschen und böhmischen Texte des § 15 der G. W. O., beziehungsweise mit dem, denselben abändernden Gesetze vom 18. April 1869, L. G. B. Nr. 44 verglichen, so gelangt man zu dem Schlusse, daß die katholischen Capläne nicht wahlberechtiget sind.

Denn der § 1, Absatz 1 b lautet im böhmischen Texte: „duchovní, v duchovní správe toho místa stále zřízení", deutsch: die in der Seelsorge dieses Ortes bleibend angestellten Geistlichen.

Zwischen der Ortsseelsorge und der Seelsorge dieses, d. i. eines bestimmten, hier desjenigen Ortes, Gemeinde, deren Ausschuß zu wählen ist, besteht ein bedeutender Unterschied.

Denn wenn, wie oben erwähnt, der Caplan durch die Vocation des Bischofs in der Ortsseelsorge bleibend angestellt ist, so ist er bezüglich des Ortes ad nutum amobilis, d. i. nach dem Willen des Bischofs von einem zum andern Orte, beziehungsweise von der Seelsorge des einen zur Seelsorge des anderen Ortes versetzbar, daher in keiner Seelsorge eines bestimmten Ortes bleibend angestellt.

Es paßt somit der böhmische Text nicht auf den Caplan, sondern nur auf den Pfarrer, welcher in der Ortsseelsorge, in der Seelsorge des Ortes, dieses bestimmten Ortes durch die Investitur und Installation bleibend angestellt ist.

Auch der Sprachgebrauch versteht unter Ortsseelsorger nur den Pfarrer, beziehungsweise den ihm in dieser Hinsicht gleichgestellten Localisten, Expositen u. s. w. und es gibt Pfarrer, welche sich in ihren amtlichen Ausfertigungen und Unterschriften nicht des Ausdruckes: Pfarramt und Pfarrer, sondern Ortsseelsorge und Ortsseelsorger bedienen, welche Ausdrücke bezüglich der Capläne nie vorkommen.

Der § 15 der G. W. O., beziehungsweise das obangeführte Gesetz sprechen sowohl im deutschen, als auch im böhmischen Texte nur von „Ortsseelsorger", ja der böhmische Text wieder bezeichnender, und wieder die Capläne von der Wahlberechtigung ausschließend, indem er lautet: „duchovní správcové místní", d. i. Verwalter, Verweser, Leiter der Ortsseelsorge, was ein Hilfspriester, und nur dies sind die Capläne, nicht ist.

Es erscheint somit eine bessere Textirung dieser Gesetzstelle in deutscher Sprache dringend wünschenswerth, und dies um so mehr, als sich diese vorhandene Unklarheit nicht nur bei der Gemeindewahl, sondern auch anderweitig so fühlbar als beirrend äußert.

Es lautet nämlich der § 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Schulaufsicht in Böhmen, folgends: „Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrathe obliegenden Schulaufsicht wird vom Bezirksschulrathe ein Mitglied des Ortsschulrathes, jedoch mit Ausnahme der Seelsorger, insoferne sie durch das Gesetz, § 3 als Mitglieder des Ortsschulrathes berufen sind, als Ortsschulinspector bestellt."

Und dieser § 3 lautet: „Die Vertreter der Religionsgenossenschaften im Ortsschulrathe sind die Ortsseelsorger christlichen Glaubensbekenntnisses (im böhmischen Texte abermals wie oben: duchovní správcové — Verwalter).

Daß übrigens, wie oben dargestellt, auch hier unter Ortsseelsorger nur die Pfarrer und nicht auch der Caplan zu verstehen ist, beweisen die Erläße des böhmischen k. k. Landesschulrathes vom 7. März und 3. Mai 1870, Nr. 939 und 1725, Verordnungsblatt für das Volksschulwesen in Böhmen Nr. 43 und 50 betreffend die Vertretung der Kirche im Ortsschulrathe, wornach die bischöflichen Consistorien über die Interpretation des obangeführten § 3 des Schulaufsichtsgesetzes die Wohlmeinung abgegeben, „daß Capläne nach kanonischen Grundsätzen nicht als selbstständige Seelsorger anzusehen sind, daß sie wohl auch zu den Seelsorgern gerechnet werden, jedoch bloß zur Aushilfe und Ver-

tretung der Pfarrer, daß die Bischöfe Böhmens daher bloß den Pfarrern gestatten, nach diesem § 3 in den Ortsschulrath einzutreten, daß jedoch, wo in einem Pfarrbezirke eine oder mehrere selbstständige Filialschulen mit selbständigen Ortsschulräthen bestehen, der Pfarrer sich jedoch nur in seinem Auftrage und in seiner Stellvertretung durch den Caplan substituiren lassen kann".

Hiemit ist der Begriff des Ortsseelsorgers, des in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen, authentisch und erschöpfend klargestellt.

Die Intention des § 17 des Schulaufsichtsgesetzes geht offenbar dahin, die Geistlichen von dem Amte eines Ortsschulinspectors auszuschließen, es würde aber dieser, aus nahe liegenden Gründen gefaßten Intention wenig entsprechen, wenn anstatt des vom Gesetze unbedingt ausgeschlossenen Pfarrers sein Caplan Ortsschulinspector werden könnte.

Dies könnte er aber nach dem deutschen Texte des § 1, Absatz 1 b der G. W. O. und der auf dessen Unklarheit hin eingerissenen Uebung, auch die Capläne zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes zuzulassen.

Denn nach § 8 des Schulaufsichtsgesetzes sind in den Ortsschulrath wählbar alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden, und nach § 10 der G. W. O. sind wählbar in die Gemeindevertretung diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind.

Wenn sich nun nach der unklaren Textirung des § 1, Absatz 1 b der G. W. O. die Praxis ausgebildet hat, auch die Capläne für wahlberechtigt zu halten, so können sie auch in den Ortsschulrath gewählt und zu Ortsschulinspectoren ernannt werden, wodurch der klaren Intention des § 17 des Schulaufsichtsgesetzes offenbar entgegengehandelt wird

Wird aber die competente, authentische Definition der böhmischen Bischöfe, der böhmische Text des § 1, Absatz 1 b der G. W. O., der deutsche und der böhmische Text des § 15 der G. W. O. und des Gesetzes vom 18. April 1869 zusammengehalten, so erscheint es so nothwendig und begründet, als leicht, dem deutschen Texte des § 1, Absatz 1 b der G. W. O. eine präcisere, zweifellose Fassung zu geben und hiedurch den, aus dessen bisheriger Unklarheit und Dehnbarkeit sich ergebenden, andere gesetzliche Bestimmungen geradezu elidirenden Consequenzen entgegen zu treten.

II.

Zu § 4 c der Gemeindewahlordnung.

Der Gemeindevorsteher hat nach § 72 der Gemeindeordnung alljährlich in bestimmten Fristen

1. das Gemeindepräliminar zu verfassen,
2. die Gemeinderechnung dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Nach § 4 c der G. W. O. sind von dem Gemeinde-Wahlrechte ausgeschlossen: Personen, welche mit der zu legenden Gemeinderechnung noch im Rückstande sind.

Präliminare und Rechnung verfassen und legen ist nach dem Sinne und Sprachgebrauche identisch, nicht so aber vorlegen; denn ich kann auch etwas von anderen Verfaßtes und Gelegtes vorlegen.

Dieser Unterschied zwischen „legen" und „vorlegen" hat wohl keinen praktischen Werth in kleineren Gemeinden, wo der Gemeindevorsteher Alles in Allem ist, selbst wenn ihm eine Schreib- oder sonstige Hilfskraft beigegeben ist, er hat die Gemeinderechnung zu legen und vorzulegen.

Auch in größeren Gemeinden, die einen eigenen Rechnungsführer, wohl gar eine ganze Buchhaltung bestellt haben, obliegt dem Gemeindevorsteher nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes der Gewerbeordnung die Vorlage der Rechnung, wenngleich sie der Rechnungsführer verfaßt oder legt.

Allein es kann der Fall vorkommen, und ist auch wirklich vorgekommen, in welchem es aus den nachstehenden Gründen absolut unmöglich ist, daß der Gemeindevorsteher die von einem Andern zu legende oder gelegte Rechnung vorlege, und entsteht sonach die Frage: kann dieser Gemeindevorsteher nach § 4 c der G. W. O. von dem Wahlrechte ausgeschlossen werden?

Der Gemeindevorsteher hat nach § 56 und 57 der G. O. die von dem Gemeindeausschusse gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen und innerhalb dieser Beschlüsse die Verwaltung des Gemeindevermögens zu führen.

Der Gemeindeausschuß hat nach § 32 der G. O. dem Gemeindevorsteher zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben und über dessen Bestellung und Ernennung zu beschließen.

In dem erwähnten vorgekommenen Falle hatte der Gemeindeausschuß beschlossen, einen Gemeinde-Rechnungsführer zu bestellen und demselben die Führung und Legung der Gemeinderechnung zu übertragen, auf welche Verrichtungen auch das ihm ausgestellte Decret und die ihm ertheilte Dienstinstruction lautete.

Nach einer Relation der zur Untersuchung der Kosten gemäß § 41 der G. O. bestellten Commission beschloß der Gemeindeausschuß, dem Rechnungsführer die Rechnungslegung noch vor Ablauf der Rechnungsperiode in einer peremtorischen Frist aufzutragen, denselben, nachdem er diese Frist nicht einhielt, zu suspendiren, ihm alle Rechnungsschriften abzunehmen und gegen ihn die strafgerichtliche Anzeige wegen Veruntreuung zu erstatten.

Während der hierüber eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung beschloß der Gemeindeausschuß weiter, die Prüfung und Legung der Gemeinderechnung einem Revidenten zu übertragen zugleich diesen Revidenten ernennend.

Dies waren durchaus Beschlüsse, denen der Gemeindevorsteher nach § 56 der G. O. nicht entgegentreten konnte.

Der Revident verfaßte die Rechnung und wurde dieselbe sammt allen Belegen und sonstigen Bezugsschriften dem Strafgerichte übergeben.

Es blieb sonach durchaus nichts die Gemeinderechnung Betreffendes in Händen des Gemeindevorstehers.

Vor Abschluß der strafgerichtlichen Untersuchung trat nach § 21 der G. O eine neue Wahlperiode ein, und im Zuge der Vorbereitungen zur Neuwahl der Gemeindevertretung entschied über eine bezügliche Eingabe die, nach § 18 der G. W. O. eingesetzte Reclamationscommission, daß der Gemeindevorsteher nach § 4 c der G. W. O. vom Wahlrechte ausgeschlossen sei.

Es war nun allerdings richtig, daß der Gemeindevorsteher die Gemeinderechnung nicht vorgelegt hatte, allein es entsteht die Frage: ob er sie nach § 4 c der G. W. O. (Rechnung legen) und nach § 27 der G. O. (Rechnung vorlegen), dann nach den dargestellten Beschlüssen des Gemeindeausschusses und dem hieraus gefolgten weiteren Sachverhalte

1. zu legen hatte, wenn ja,
2. legen konnte, und überhaupt
3. vorlegen konnte, endlich
4. oder er, wenn er sie nicht zu legen hatte, oder nicht legen konnte, oder zu legen und vorzulegen hatte und weder legen noch auch verlegen konnte — von dem Wahlrechte auszuschließen war?

Ueber die obige Entscheidung der Reclamationscommission sind Recursverhandlungen im Zuge, es ist daher nicht an der Zeit, zur Lösung der hier gestellten Fragen zu schreiten, und wird Verlauf und Resultat der Recursverhandlungen seinerzeit an dieser Stelle dargelegt werden.

III.

Zu § 107 und 108 der Gemeindeordnung.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, bleibt nach § 107 und 108 der G. O. jedem einzelnen Orte (Ortschaft) die selbstständige Verwaltung seines Vermögens vorbehalten und wird zu diesem Behufe von dem Orte eine eigene Vertretung unter Anwendung des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung gebildet.

Zur Begegnung von Mißverständnissen sind jedoch die Benennungen: Ortsvertretung, Ortsausschuß, Ortsrath und Ortsvorsteher zu gebrauchen.

Durch diesen kategorischen Imperativ wird aber diesen Mißverständnissen nicht begegnet, und dies einfach wegen der Terminologie der Gemeindeordnung selbst, indem diese gleich im ersten Hauptstücke von Ortsgemeinden handelt, daher folgerichtig Ortsgemeindevertretung und Ortsvertretung, Ortsgemeindeausschuß und Ortsausschuß, Ortsgemeinderath und Ortsrath, Ortsgemeindevorsteher und Ortsvorsteher gegenüber stehen.

Diese terminologische Verwirrung hat im praktischen Leben eine Reihe anderer, folgeschwerer Verwirrungen nach sich gezogen, welche sich besonders in gegen Ortschaften und deren Vertretungen geführten Rechts-

stritten zu deren großem Nachtheile, und insbesondere dort äußerten, wo die Ortsgemeinde den Namen einer ihr einverleibten und mit einer Ortsvertretung versehenen Ortschaft führt.

Denn thatsächlich hat sich eben durch diese terminologische Verwirrung veranlaßt, die Uebung u. z. nicht allein im Kreise der gesetzkundigen Bevölkerung eingeschlichen, daß die Ortschaft Ortsgemeinde genannt wird und bezüglich der Ortsgemeinde zur Benennung politische Gemeinde gegriffen wird, was jedoch abermals zu weiteren Verwirrungen führt, aber eben den Fingerzeig gibt, die gegenwärtige verwirrende Terminologie aufzugeben und zu anderen Bezeichnungen zu schreiten, allenfalls für die jetzige Ortsgemeinde: Verwaltungsgemeinde und für die jetzige Ortschaft die bereits eingebürgerte, und den Ausdrücken Ort, Ortschaft entsprechende Bezeichnung: Ortsgemeinde. Abgesehen von diesen terminologischen Inconvenienzen haben sich durch die allzu kurze Fassung des achten Hauptstückes der Gemeindeordnung seit deren Activirung Unzukömmlichkeiten und Controversen herausgestellt, welche bei der Berathung und Beschlußfassung dieses Gesetzes nicht vorauszusehen waren, für deren Lösung nur das Aufsuchen von Analogien herhalten muß, welche Lösung aber dringend nothwendig, und nur durch eine neue gründliche Redigirung dieses Gesetzes möglich ist.

Alle theoretischen Durchführungen bei Seite gelassen, soll das hier Gesagte nur durch die factischen Verhältnisse einer Gemeinde illustrirt und bewiesen werden.

Die Gemeinde A. besteht aus der Stadt A. und den Ortschaften B. C. D. und E.

Die Ortschaften D. und E. haben kein Vermögen, daher auch keine Ortsvertretung.

Die Ortschaft C. besitzt ein Grundstück, von welchem sie eine Steuer von 46 Kreuzern zahlt, sie muß daher zur Verwaltung dieses Grundstückes eine aus 12 Mitgliedern zusammengesetzte Ortsvertretung haben.

Die Ortschaft B. hat auch ihre Ortsvertretung, weil sie ein Vermögen mit einem Ertrage von etwa 200 fl. besitzt.

Die Stadt A. ist Eigenthümerin eines Großgrundbesitzes, mit welchem die Wahlberechtigung in der Gruppe des Großgrundbesitzes, das Patronat über mehrere Pfarreien verbunden ist, und welcher ein Jahreserträgniß von vielen tausend Gulden abwirft, insbesondere hat diese Stadt auf eigene Kosten und mit einem großen Aufwande eine Mittelschule errichtet.

Es sind nun im Laufe der Zeit eine Reihe von Streitfragen entstanden, insbesondere ob die Gemeinde oder die Ortsvertretung das Wahlrecht im Großgrundbesitze, das Patronats- und das damit verbundene Präsentationsrecht bezüglich der Pfarreien auszuüben, nach § 16 alin. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1864, L. G. B. Nr. 27 ohne Wahl in die Bezirksvertretung einzutreten, die Verwaltung des Vermögens der Mittelschule und die aus der Stiftung derselben fließenden Rechte und Pflichten (§ 28, 10. G. O.) auszuüben hat u. s. w.

In einer so großen Gemeinde wie A. ist der Aufwand für die Geschäfte des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises, insbesondere der Ortspolizei und der Armenversorgung (§ 1 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, dann § 3 und 34 des Gesetzes über die Armenpflege vom 3. December 1868 L. G. B. Nr. 59) ein sehr bedeutender, und nach § 59 der G. O. von der ganzen Gemeinde, somit von allen ihr zugetheilten Ortschaften u. z. gemäß § 79 der G. O. nach dem Verhältnisse der Steuerleistung zu bedecken.

Wäre die Stadt A. eine selbstständige Gemeinde für sich, so hätte sie den bezüglichen Aufwand für ihr Gemeindegebiet allein zu tragen und würde hiezu auch ihr bedeutendes Einkommen aus dem Großgrundbesitze heranziehen.

Allein dieser Großgrundbesitz ist in den Gebieten anderer Gemeinden gelegen, sie trägt daher zu dem Aufwande der Gemeinde A., deren Theil sie bildet, aus ihrem Großgrundbesitze gar nichts, und nur jene Quote bei, welche auf die Steuerleistung ihrer Angehörigen entfällt, und so geschieht es, daß sie hiezu verhältnißmäßig nur sehr wenig, die mit ihr zu einer Gemeinde vereinigten besitzlosen Ortschaften aber verhältnißmäßig sehr viel beitragen müssen.

Nichts destoweniger entfällt aber auf die Ortschaft A. der größere Theil und dieser Umstand einerseits, und die Vermögenslosigkeit der anderen Ortschaften, beziehungsweise die geringe Steuerleistung ihrer Angehörigen andererseits sind die Veranlassung, daß die Gemeinde A. in ihrer Wirksamkeit, namentlich in der Sphäre der Ortspolizei sehr vieles zu wünschen übrig läßt, indem der Gemeindevorsteher bei seinen Anforderungen der hiezu nöthigen Mittel auf den Widerstand der Mitglieder der Gemeindevertretung stößt, und zwar aus nachstehenden wieder in der allzu kurzen Fassung des achten Hauptstückes der G. O. liegenden Gründen.

Nach § 107 der G. O. besteht die Ortsvertretung aus 12 Mitgliedern; diese sind wieder nach § 1 und 10 der G. W. O. in die Gemeindevertretung wählbar. Nun werden alle 12 Mitglieder der Ortsvertretung regelmäßig in die Gemeindevertretung gewählt, und bilden in Wahrung ihrer ortschaftlichen Sonderinteressen den Kern der Opposition gegen Alles, was eine Gemeindeumlage beansprucht, weil und obgleich sie bei derlei Geldfragen eigentlich judices in propria causa sind, wobei es ihnen nie an zahlreichen Anhängern fehlt, indem die Angehörigen der Stadt A., zugleich Theilnehmer ihres Ortsvermögens, die Mehrzahl der wahlfähigen und wählbaren Bevölkerung, sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde A. bilden.

Mit dem Vorbehalte, alle oberwähnten Fragen einer ausführlichen Erwägung zu unterziehen, soll hier nur hervorgehoben werden, wie nothwendig bei diesen Verhältnissen und Vorkommnissen eine neue, eingehende und genaue Redigirung des achten Hauptstückes der G. O. ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auctionsinstitute sind nach den gesetzlichen Vorschriften über Privatgeschäftsvermittlungen zu beurtheilen; zum Betriebe derselben muß eine behördliche Concession erwirkt werden; die Ertheilung einer solchen Concession gehört zur Competenz der politischen Behörde zweiter Instanz.

Hermann S. hat bei der politischen Behörde erster Instanz zu N. ein Commissions- und Incassogeschäft angemeldet und gleichzeitig um die Concession zum Betriebe einer Auctionshalle gebeten. Für das erstere Gewerbe wurde demselben nun der Gewerbeschein ausgefertigt, während er mit seinem Ansuchen um die gewünschte Concession theils aus persönlichen, theils sachlichen Gründen abgewiesen wurde.

Ueber dessen gegen diesen abweislichen Bescheid eingebrachten Recurs hat nun die k. k. Statthalterei zu W. mit Erlaß vom 13. October 1877, Z. 30098, die Entscheidung der ersten Instanz wegen Incompetenz aufgehoben, dagegen im eigenen Wirkungskreise vorgehend, dem Ansuchen um Verleihung der Concession keine Folge gegeben, „nachdem für die Errichtung einer derartigen Anstalt zu N. kein Bedürfniß vorhanden ist und überhaupt vor der zu gewärtigenden Regelung des Auctionswesens im Gesetzgebungswege mit der Verleihung derartiger Concessionen an einzelne Private nicht vorgegangen werden kann“.

Hiegegen brachte nun Hermann S. den Ministerialrecurs ein. In demselben bestritt er zunächst die Competenz der Landesstelle, indem er folgendes geltend machte: Nach dem Schlußsatze des § 141 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 verleihen nur die ersten Instanzen die Concession für jene Gewerbe, bei denen eine solche erforderlich ist, insoweit nämlich nicht die §§ 142 und 143 „keine Ausnahme feststellen“. In diesen Paragraphen, welche die Ertheilung von Concessionen für einzelne Gewerbe wegen deren besonderen Wichtigkeit der Competenz theils der Landesstellen, theils des Ministeriums überweisen, sei weder directe der Auctionshallen gedacht noch sonst etwas enthalten, woraus indirecte geschlossen werden müsse, daß auch diese Geschäfte eine derartige ausnahmsweise Stellung besäßen. Wenn es überhaupt zweifelhaft sein könne, wem die Ertheilung von Concessionen in solchen Fällen zustehe, so könne höchstens zu Gunsten der Competenz des Ministeriums interpretirt werden. Denn nach § 30 desselben Gesetzes stehe es dieser Stelle zu, im Falle des Bedürfnisses auch noch andere Gewerbe an eine Concession zu binden und den Kreis der Concessionsgewerbe sowohl zu erweitern, als auch zu verengen. Folgerichtig müsse denn auch angenommen werden, daß so lange nicht im Verordnungswege eine generelle Norm erlassen worden sei, die Concession für den Betrieb derartiger Gewerbe von Fall zu Fall von derselben Stelle ertheilt werden müsse, welcher eben das Recht zukomme, jene generelle Vorschrift zu erlassen. — Zum Meritorischen übergehend findet Recurrent auch die Gründe weder gesetzlich noch stichhältig, mit denen die Statthaltereientscheidung motivirt sei. Der Mangel

eines Bedürfnisses nach einer derartigen Anstalt zu N. könne, selbst im Falle als dieser Umstand zweifellos feststünde, nicht gegen ihn geltend gemacht werden, nachdem nirgendwo vorgeschrieben sei, daß der „Localbedarf" in Berücksichtigung gezogen werden müsse. Der zweite Grund sei noch weniger entscheidend. Denn keine Behörde dürfe eine Amthandlung, sei diese nun eine Entscheidung oder eine gewöhnliche administrative Verfügung, in einem neuen Falle deßhalb ablehnen, weil keine gesetzliche Vorschrift bestehe; sie habe vielmehr die Pflicht, sei es aus der Natur der Sache heraus oder unter Zuhilfenahme der ratio legis und unter Anwendung der Analogie eine rechtsbildende Specialentscheidung zu fällen.

Auch das k. k. Ministerium des Innern hielt mit Erlaß vom 22. Jänner 1878, Z. 2619, unter Zurückweisung des dagegen eingebrachten Recurses die Entscheidung der Statthalterei zu W. aufrecht, weil diese in den gesetzlichen Vorschriften begründet sei, „welche für Privatgeschäftsvermittlungen bestehen". Dr. V. P.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Baubewilligung und Wasserrecht.

Wenn von einer Gemeindevorstehung eine Baubewilligung ertheilt wird, bei welcher die Normen des Wasserrechtsgesetzes hätten zur Anwendung kommen sollen, hat die politische Behörde die Entscheidung der Gemeindevorstehung zu beheben und im eigenen Wirkungskreise die Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze zu pflegen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. März 1877, Z. 14 839.

Oeffentliche Gewässer.

Gewässer, welche die Natur eines öffentlichen Gewässers an sich tragen, sind bei der Verhandlung in Wasserrechtsangelegenheiten von Amtswegen als solche zu behandeln, wenn auch die streitenden Parteien dieselben als Privatgewässer bezeichnen und ansprechen. Die Rechtsnatur des öffentlichen Gewässers ist bei der Eintragung in das Wasserbuch zur Geltung zu bringen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 2. April 1877, Z. 2328.

Regenwasser.

In den Bereich des Wasserrechtsgesetzes gehört auch das aus atmosphärischen Niederschlägen sich ansammelnde Wasser; es finden daher Bestimmnngen des Wasserrechtsgesetzes über Benutzung, Leitung und die Abwehr der Gewässer auch auf das Regenwasser Anwendung. Klagen, welche die Ableitung desselben betreffen, gehören daher vor die politischen Behörden, nicht vor die Gerichtsbehörden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1877, Z. 1929

Kosten des Verfahrens in Wasserrechtsangelegenheiten.

Wenn eine Partei mit ihrem vor den Verwaltungsbehörden gestellten Anspruche auf Anerkennung von Wasserrechten auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, haben über die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden aufgelaufenen Kosten die Verwaltungsbehörden zu entscheiden und können die abgewiesene Partei als sachfällig in den Kostenersatz verurtheilen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. April 1877, Z. 3599.

Wiesenbewässerung.

Die Herstellung primitiver Stauvorrichtungen zur Wiesenbewässerung und zu ähnlichen Zwecken, z. B. durch Herstellung von Wiesenschwellen, Gräben und Runzen mit Einsetzung von Rasenstücken oder kleinen Staubrettchen u. dgl., sowie Aenderungen an solchen Vorrichtungen, bedürfen, insolange dieselben keinen Einfluß nehmen auf den Lauf oder die Höhe des Wasserstandes in fließenden Gewässern oder auf die Gefährdung der Ufer, keiner behördlichen Bewilligung. Wenn dieselben auf fremde Rechte Einfluß nehmen und darüber ein Streit zwischen Parteien entsteht, ist hierüber nach dem Wasserrechtsgesetze, insbesondere nach den Bestimmungen über die Wassertheilung, die Verhandlung zu pflegen und zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. April 1877, Z. 1643.

Erweiterung eines servitutsweisen Wasserbezuges im Wege der Expropriation.

Derjenige, welchem kraft eines Servitutsrechtes die Benützung eines fremden Privatgewässers zusteht, kann die Erweiterung der Servitut durch Vermehrung des vertragsmäßigen Wasserbezuges oder Verbesserung in der Leitung über die fremden Grundstücke vor der Verwaltungsbehörde verlangen, gegen Entschädigung für jene Ansprüche, welche ihm nicht schon vermöge des Servitutsrechtes zustehen, wenn die sonstigen Erfordernisse des § 15 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht vorhanden sind.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. April 1877, Z. 3869

Synonyme wasserrechtliche Bezeichnungen.

Die technischen Ausdrücke: galdes Gerinne oder galdes Fluder, galde Schütze oder galde Schleuße, Fehlgerinne oder Fehlfluder, Fehlschütze oder Fehlschleuße, Feilgerinne oder Feilfluder, Feilschütze oder Feilschleuße, Freigerinne oder Freifluder, Freischütze oder Freischleuße — sind beziehungsweise gleichbedeutend. Die Anwendung des einen oder des andern dieser Synonymen ist lediglich Sache des localen Sprachgebrauches.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. April 1877, Z. 3088.

Privatgewässer vereint mit öffentlichem Gewässer.

Wenn ein Privatwasser (Grubenwasser) mit einem öffentlichen Gewässer sich vereinigt hat, verliert es den Charakter des Privatgewässers und der Eigenthümer des Privatwassers ist nicht berechtigt, ohne behördliche Bewilligung aus dem öffentlichen Gewässer sein angebliches Privatgewässer wieder abzuleiten.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1877, Z. 1498.

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im königl. ungar. Justizministerium Karl Augustin zum Cabinetsconcipisten mit Titel und Charakter eines wirklichen Hofsecretärs ernannt.

Seine Majestät haben dem Depositenamtsverwahrer Johann Kalensky in Prag anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Depositenamt-directors verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Ludwig Sauter zum Bezirkshauptmanne im Herzogthume Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Ladislaus Haas v. Bilgen zum Statthaltereisecretär in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Peter Marincovich zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Zögling des Institutes für österreichische Geschichtsforschung Josef Herbert zum Amanuensis der Innsbrucker Universitätsbibliothek ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Anton Wagner zum Finanzrathe bei der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Obercommissär Dr. Leopold Paschka und den Finanzconcipisten Cornelius Pronay de Toth Próna et Blatnicza zu Finanz-Obercommissären für die Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel eines Finanzrathes bekleideten Procuratursecretär Dr. Friedrich Fossel zum Finanzrathe und den mit Titel und Charakter eines Procuratursecretärs bekleideten Procuratursadjuncten Dr. Alfons Heinefetter zum Secretär bei der Grazer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der mährischen Finanz-Landesdirection Karl Plachki zum Finanzrathe für die Klagenfurter Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Statthaltereiconcipistenstelle für Böhmen in der zehnten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 54.)

Directorsstelle bei einer k. k. Tabakfabrik mit der achten Rangsclasse, Holzgeld, Naturalwohnung, gegen Caution, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 55.)

Bezirkshauptmannsstelle bei politischen Behörden in Oberösterreich in der siebenten Rangsclasse, eventuell in der achten Rangsclasse, bis 18. März. (Amtsbl Nr. 55.)

Zolloberamts-Officialsstelle eventuell eine Zollamts-Cassiersstelle in der neunten, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten und Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien, gegen Caution, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 59.)

Oberingenieursstelle beim Staatsbaudienste in Niederösterreich in der achten Rangsclasse, bis 1. April. (Amtsbl. Nr. 59.)

Zwei Bezirkscommissärs- eventuell Statthalterei-Concipistenstellen der neunten, resp. zehnten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 59.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.